

15439/AB
vom 11.10.2023 zu 15946/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.587.042

Wien, am 11. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. August 2023 unter der Nr. **15946/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerden wegen Polizeigewalt der letzten Jahre - und dann?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Rapid-Kessel vom 16.12.2018:

Zur Frage 1:

- *Es wurde eine begleitende Evaluierung des Einsatzes des „Rapid-Kessels“ durch das Bundesministerium für Inneres, Referat für Sonderinsatzangelegenheiten, vorgenommen, wodurch auch Verbesserungspotentiale erwogen wurden, die für zukünftige, ähnliche Situationen als Empfehlungen herangezogen werden sollten. Welche Empfehlungen wurden wann konkret ausgearbeitet?*
 - a. *Welche Empfehlungen wurden bereits in der Realität wann umgesetzt?*

Wie auch schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der parlamentarischen Anfrage 566/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 17. Jänner 2020 (605/AB XXVII. GP) ausgeführt hat, fanden Nachbesprechungen und eine

begleitende Evaluierung statt, bei welchen rechtliche und ablauforganisatorische Themenkomplexe, wie

- Verhältnismäßigkeit,
- Alternativrouten,
- präventive Maßnahmen gegen Pyrotechnik,
- Aspekte der Gesundheitsgefährdung durch Pyrotechnik,
- Dauer der Anhaltung,
- Information der Angehaltenen,
- Möglichkeit der Versorgung der Angehaltenen,
- Dauer der Identitätsfeststellungen,
- Ablauf der Identitätsfeststellungen,
- Ablauf der Verhängung der Betretungsverbote oder
- Ablauf der Dokumentation

behandelt wurden.

Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer umfassenden Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden gefährden und äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 2:

- *Wurde von Behördenseite ein Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des VwG Wien erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wie wurde darüber wann entschieden?*

Wie auch schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 566/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 17. Jänner 2020 (605/AB XXVII. GP) ausgeführt hat, wurden sieben Exekutivbedienstete als belangte Organe angeführt und vom „Referat Besondere Ermittlungen“ Ermittlungen eingeleitet.

Welches Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Wien mit dieser Fragestellung gemeint ist, ist aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres unklar und bedürfte einer Interpretation. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu.

Klima-Demo vom 31.5.2019:

Zur Frage 3:

- *Diesbezüglich war eine Evaluierung vorgesehen, die aber aufgeschoben wurde, weil verwaltungsgerichtliche Feststellungen noch ausstanden. Was wurde aus der Evaluierung?*
 - a. *Welche Erkenntnisse konnte man daraus wann gewinnen?*

Die Evaluierung ist abgeschlossen. Aufgrund der zahlreichen Einsätze bei Klimaprotesten seit 2021 lässt sich erkennen, dass die Handlungssicherheit durch Schulungen und Adaptierungen in den internen Abläufen gegeben ist und die Erkenntnisse umgesetzt wurden.

Aus polizeitaktischen Gründen muss von einer umfassenden Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartig detaillierten Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden gefährden und äußerer und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 4:

- *Gab es disziplinarrechtliche Folgen für Bedienstete oder anderen Konsequenzen?*
 - a. *Wenn ja, wann welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Von der Landespolizeidirektion Wien wurden in den Jahren 2021 und 2022 mehrere Disziplinarverfügungen erlassen.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Nein, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren und auch sonst keine Hinweise vorlagen. Meinungen und Einschätzungen sind zudem nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen seit dem Vorfall inne?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen zum Zeitpunkt der Anfrage inne?*

Von der Beantwortung dieser Fragen muss Abstand genommen werden, da daraus Rückschlüsse auf einzelne Exekutivbedienstete gezogen werden könnten und diese Informationen dem Datenschutz sowie der Amtsverschwiegenheit unterliegen und in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen.

Todesfall im Polizeianhaltezentrum Wien Roßauer Lände am 12.06.2019:**Zur Frage 8:**

- *Wurden die behördene interne Untersuchungen des Vorfalls mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis (um detaillierte Erörterung wird ersucht)?*

Wie auch schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2010/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 15. Mai 2020 (2023/AB XXVII. GP) ausgeführt hat, waren aufgrund der strafrechtlichen Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft Wien weder disziplinar- noch dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Aufgrund des am 18. Juli 2023 der Landespolizeidirektion Wien zugegangenen Erkenntnisses (sowie der Bezug habenden Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2023) waren in Hinblick auf ein etwaiges Organisationsverschulden ebenfalls keine

Schritte zu setzen. Die behördeninternen Untersuchungen wurden deshalb mit Information der befassten Dienststellen am 2. August 2023 geschlossen.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Personen sind seit 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung in österreichischen Personenanhältezentren in Polizeigewahrsame verstorben?*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum Tag der Anfrage sind in den Polizeianhältezentren vier Personen verstorben.

Tragischer Tod einer psychisch kranken Frau im Zuge eines Polizeieinsatzes vom

5.1.2021:

Zur Frage 10:

- *Gab es in Bezug auf die einschreitenden Beamtinnen dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte durch die Dienstbehörde?*
 - a. Wenn ja, wann welche?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nach Abschluss der strafrechtlichen Beurteilung durch die Strafjustizbehörde waren in Bezug auf die einschreitenden Exekutivbediensteten keine dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Schritte erforderlich.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen seit dem Vorfall inne?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen zum Zeitpunkt der Anfrage inne?*

Von der Beantwortung dieser Fragen ist Abstand zu nehmen, da daraus Rückschlüsse auf einzelne Beamte gezogen werden könnten und unterliegen diese Informationen zu einem dem Datenschutz und der Amtsverschwiegenheit und würden zum anderen in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen.

Aufarbeitung von und Ermittlungen wegen eines Übergriffs bei Corona-Gegendemo vom

2.10.2021:

Zur Frage 13:

- *Welche disziplinarrechtlichen Schritte wurden wann von wem gegen welchen der involvierten Polizeibeamten gesetzt?*

- a. *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - i. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - ii. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - iii. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - iv. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Es wurde vom Dienstvorgesetzten mit dem betroffenen Exekutivbediensteten ein ausführliches sensibilisierendes Gespräch geführt, um dabei die Amtshandlung im Sinne eines Lernprozesses aufzuarbeiten.

Nein, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren und auch sonst keine Hinweise vorlagen. Meinungen und Einschätzungen sind zudem nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen seit dem Vorfall inne?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamtinnen zum Zeitpunkt der Anfrage inne?*

Von der Beantwortung dieser Fragen muss ich Abstand nehmen, da daraus Rückschlüsse auf einzelne Exekutivbedienstete gezogen werden könnten und diese Informationen dem Datenschutz sowie der Amtsverschwiegenheit unterliegen und in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen.

Polizeieinsatz in der Silvesternacht in Floridsdorf vom 31.12.2022:

Zur Frage 16:

- *Gibt es schon einen Abschlussbericht?*
 - a. *Wenn nein, wann ist mit diesem zu rechnen?*
 - b. *Falls ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?*

Derzeit liegt noch kein Abschlussbericht vor. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Abschlussbericht gemäß § 100 Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

Zur Frage 17:

- *Laut Anfragebeantwortung wurde eine strafprozessuale Ermittlung sowie eine dienstrechtliche bzw. disziplinarrechtliche Überprüfung gegen einen Polizeibeamten eingeleitet. Was wurde aus der Ermittlung bzw. Überprüfung mit welchem Ergebnis?*

Der Vorfall ist noch bei den Justizbehörden anhängig, weshalb erst nach Abschluss deren strafrechtlicher Beurteilung dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte geprüft werden. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zur Frage 18:

- *Übt der betroffene Polizeibeamte noch dieselbe Tätigkeit aus?*
 - a. *Wenn nein, ist er noch bei der Polizei tätig?*
 - i. *Falls ja, in welcher Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung?*

Von der Beantwortung dieser Fragen ist Abstand zu nehmen, da daraus Rückschlüsse auf den Beamten gezogen werden könnten und unterliegen diese Informationen zu einem dem Datenschutz und der Amtsverschwiegenheit und würden zum anderen in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreifen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wurden die involvierten Beamtinnen einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden die betroffenen Jugendlichen einvernommen?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Vorfall ist noch bei den Justizbehörden anhängig. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Polizeieinsatz bei den Demonstrationen am 27.-29.3.2023 in Wien:**Zu den Fragen 21 bis 23:**

- *Wurden mittlerweile gegen das polizeiliche Handeln Maßnahmenbeschwerden gern. § 88 Abs. 1 SPG und/oder Richtlinienbeschwerden gern. § 89 Abs. 1 SPG eingebracht?*
 - a. *Wenn ja, wie viele (samt einer konkreten Aufschlüsselung)?*
 - b. *Wie viele Beamtinnen waren von den Beschwerden betroffen?*
 - c. *Um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
 - d. *Wie viele Beamtinnen davon waren bei den Einsätzen in diesen 3 Tagen in Führungsaufgabe?*
 - e. *Wie viele Beamtinnen davon waren bei den Einsätzen in diesen 3 Tagen in Führungsaufgabe und schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamt:innen seit dem Vorfall inne?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatten die betroffenen Beamt:innen zum Zeitpunkt der Anfrage inne?*

Es wurde eine Maßnahmenbeschwerde erhoben, Richtlinienbeschwerden sind der Landespolizeidirektion Wien nicht bekannt. Betroffen war die Landespolizeidirektion Wien, nicht ein individuelles Organ. Es handelt sich um die Rechte nach §§ 4, 5 und 6 Waffengesetz sowie nach Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention durch den Einsatz eines reizauslösenden Mittels am 27. März 2023.

Zur Frage 24:

- *Ist die Evaluierung des Einsatzes mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen zog der Einsatz nach sich?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht und wie lange wird sie noch dauern?*

Auf die Beantwortung der Fragen 37 und 40 der parlamentarischen Anfrage 14799/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 30. März 2023 (14300/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden. Darin habe ich ausgeführt, dass die Evaluierung noch nicht abgeschlossen ist.

Das polizeiliche Handeln ist bei den Justizbehörden, wie auch vor dem Landesverwaltungsgericht, noch anhängig. Meinungen und Einschätzungen, hinsichtlich der Dauer, sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 25:

- *Laut Anfragebeantwortung wurden alle Waffengebräuche einzeln einer behördlichen Prüfung unterzogen. Zu welchem Ergebnis kam man dabei wann?*
 - a. *Welche Konsequenzen zog die Prüfung wann nach sich?*

Die Überprüfung der Waffengebräuche durch die Landespolizeidirektion Wien am 5. Mai 2023 und 24. Mai 2023 ergab, dass diese sowohl für recht als auch verhältnismäßig erachtet werden. Sie wurden an die Staatsanwaltschaft Wien zur abschließenden Prüfung übermittelt.

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.

Zur Frage 26:

- *Laut Anfragebeantwortung waren auch Einheiten aus Tirol beim Einsatz in der Johannesgasse mit dabei: Um welche Einheit handelt es sich hier konkret?*
 - a. *Handelt es sich dabei um dieselbe Einheit, die 2021 in Innsbruck bei der "Grenzen Tötet Demo" auch im Einsatz war?*
 - i. *Hat sich das Ministerium damals wegen der vom LVwG Tirol verhängten Geldstrafe bei den verursachenden Beamt:innen regressiert?*

Auf die Beantwortung der Frage 5 der parlamentarischen Anfrage 14799/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 30. März 2023 (14300/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden. Darin habe ich ausgeführt, dass ein Teil der Einsatzeinheit Tirol im Einsatz war.

Eine individuelle Zuordnung, welche Kräfte der Einsatzeinheit tatsächlich jeweils im Einsatz waren, ist, aufgrund nicht vorhandener Statistiken, nicht möglich.

Ein entsprechender Regress ist in Prüfung.

Polizeimisshandlungsvorwürfe zu Einsatz in Simmering vom 7.5.2023:**Zur Frage 27:**

- *Gab es mittlerweile disziplinarrechtliche Konsequenzen gegen den gewaltausübenden Polizisten?*
 - a. *Wenn ja, welche wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Vorfall ist noch bei den Justizbehörden anhängig, weshalb erst nach Abschluss deren strafrechtlicher Beurteilung disziplinarrechtliche Schritte geprüft werden.

Zur Frage 28:

- *Wurde die Suspendierung eines Polizeibeamten beschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Es wurde keine Suspendierung eines Exekutivbediensteten beschlossen, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Ein anderer Grund für eine Suspendierung wurde nicht als gegeben erachtet, da keine Hinweise diesbezüglich vorlagen. Einschätzungen (hinsichtlich Gefährdung des Ansehens des Amtes) sind nicht Gegenstand des Parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 29:

- *Wurde(n) zwischenzeitlich (eine) Maßnahmen- und/oder Richtlinienbeschwerde(n) gegen den gewaltausübenden Polizisten erhoben?*
 - a. *Wenn ja, weswegen wann?*
 - b. *Wenn ja, wurde das Verfahren diesbezüglich schon abgeschlossen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*

Mit Schriftsatz vom 13. Juni 2023 wurde beim Verwaltungsgericht Wien sowohl eine Maßnahmen- als auch eine Richtlinienbeschwerde eingebracht.

Die Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen das zu Bodenbringen des Beschwerdeführers mittels Schulterwurfes und gegen das Schlagen und Drücken des Kopfes des in Bauchlage befindlichen Beschwerdeführers. Die Richtlinienbeschwerde richtet sich gegen das Duzen des Beschwerdeführers.

Zu den Frage 30 und 31:

- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatte der betroffene Beamte seit dem Vorfall inne?*
- *Welche Position mit welcher Arbeitsplatzbeschreibung hatte der betroffene Beamte zum Zeitpunkt der Anfrage inne?*

Von der Beantwortung dieser Fragen ist Abstand zu nehmen, da daraus Rückschlüsse auf den Beamten gezogen werden könnten und unterliegen diese Informationen zu einem dem Datenschutz und der Amtsverschwiegenheit und würden zum anderen in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreifen.

Zur Frage 32:

- *Ist die Evaluierung des Einsatzes durch die Dienstbehörde mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn ja, welche Konsequenzen zog der Einsatz nach sich?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht und wie lange wird sie noch dauern?*

Der Vorfall ist sowohl bei den Justizbehörden als auch vor dem Landesverwaltungsgericht und hinsichtlich der Richtlinienbeschwerde noch anhängig, weshalb erst nach Abschluss dieser Verfahren der Abschluss der Evaluierung erfolgen kann. Einschätzungen (hinsichtlich der Dauer der genannten Verfahren) sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Disziplinaranzeigen, Suspendierungen und negative Leistungsfeststellungen:

Zur Frage 33:

- *Wie viele Belehrungen oder Ermahnungen (§ 109 Abs 2 BDG) erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamtinnen mit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?*
 - a. *Welche Verfehlungen wurden jeweils vorgeworfen?*
 - b. *Gegen wie viele dieser Ermahnungen wurde ein Einspruch erhoben?*
 - c. *Wie vielen dieser Einsprüche wurde stattgegeben?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 11. August 2023) wurden nachstehende Belehrungen und Ermahnungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, erstattet:

Landespolizeidirektionen	
Burgenland	5
Kärnten	3
Niederösterreich	11
Oberösterreich	3
Salzburg	0
Steiermark	11
Tirol	12

Vorarlberg	5
Wien	14

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 34:

- Wie viele Disziplinarverfügungen(§ 131 BDG) erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamt:innen mit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen und nach den Ziffern - § 131 Z1, Z2 und Z3)?
 - a. Welche Verfehlungen wurden jeweils vorgeworfen?
 - b. Gegen wie viele dieser Disziplinarverfügungen wurde ein Einspruch erhoben?
 - c. Wie vielen dieser Einsprüche wurde stattgegeben?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 11. August 2023) wurden nachstehende Disziplinarverfügungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, erstattet:

Landespolizeidirektionen	
Burgenland	6
Kärnten	1
Niederösterreich	9
Oberösterreich	0
Salzburg	1
Steiermark	2
Tirol	0
Vorarlberg	1
Wien	18

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 35:

- Wie viele Disziplinarstrafen(§ 92 BDG) gab es bei den Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamt:innen mit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen und nach den Ziffern - § 92 Z1, Z2 Z3 und Z4)?
 - a. Welche Verfehlung wurde jeweils vorgeworfen?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 11. August 2023) wurden nachstehende Disziplinarstrafen gemäß § 92 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979), gegliedert nach Landespolizeidirektionen, verhängt:

§ 92 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979				
	Abs. 1 Z 1	Abs. 1 Z 2	Abs. 1 Z 3	Abs. 1 Z 4
Burgenland	1	7	0	0
Kärnten	0	1	2	0
Niederösterreich	0	0	1	0
Oberösterreich	0	2	0	0
Salzburg	2	3	0	1
Steiermark	0	12	6	1
Tirol	0	3	3	1
Vorarlberg	0	1	0	0
Wien	4	14	0	0

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 36:

- Wie viele vorläufige Suspendierungen sprachen die Landespolizeidirektionen gegen Ihre Beamtinnen mit Beginn 2023 bis heute aus (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Wie viele dieser vorläufigen Suspendierungen wurden von der Bundesdisziplinarbehörde bestätigt, wie viele davon aufgehoben (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - b. Gegen wie viele dieser Suspendierungen wurde Einspruch beim BVwG erhoben und wie oft wurde in weiterer Folge diesem Einspruch stattgegeben (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - c. Wie viele der angeführten und jeweils aufgelisteten Suspendierungen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamtinnen?
 - d. Welche Verfehlungen nach dem BOG wurden als Basis dieser Suspendierungen herangezogen (aufgegliedert nach LPD, vorgeworfenem Delikt, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 11. August 2023) wurden nachstehende vorläufige Suspendierungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, Bestätigungen durch die Bundesdisziplinarbehörde sowie Suspendierungen durch die Bundesdisziplinarbehörde selbst im Disziplinarverfahren verfügt:

	Vorläufige Suspendierungen	Bestätigung durch Bundesdisziplinarbehörde	Suspendierungen durch Bundesdisziplinarbehörde
Burgenland	0	0	0
Kärnten	1	1	1
Niederösterreich	2	2	0
Oberösterreich	1	1	0
Salzburg	0	0	0
Steiermark	4	4	0
Tirol	1	1	0
Vorarlberg	1	1	0
Wien	2	2	0

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 37:

- Wie viele Disziplinaranzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamtinnen mit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Welche Dienstpflichtverletzungen wurden jeweils vorgeworfen?
 - b. Welche anderen Maßnahmen wurden in Reaktion auf die Verfehlung jeweils wann und durch wen getroffen?
 - c. Wie viele dieser Disziplinaranzeigen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamtinnen?
 - d. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es nach einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
 - e. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es vor einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
 - f. Gegen wie viele dieser Disziplinaranzeigen wurde jeweils Berufung eingelegt?
 - g. Wie oft wurden diesen Berufungen stattgegeben?
 - h. Wie lange dauerten die längsten Disziplinarverfahren?

In der nachstehenden Aufgliederung sind die im anfragegegenständlichen Zeitraum erstatteten Disziplinaranzeigen und ergangenen disziplinären Verurteilungen, nach Landespolizeidirektionen gegliedert, dargestellt:

	Anzeigen	Verurteilungen
Burgenland	6	5
Kärnten	3	2
Niederösterreich	15	8
Oberösterreich	7	2

Salzburg	6	0
Steiermark	13	5
Tirol	3	0
Vorarlberg	3	0
Wien	13	1

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Anzumerken ist, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um keine periodenbereinigten Zahlen handelt, da oftmals zwischen Anzeigenerstattung und Abschluss eines Disziplinarverfahrens ein oder mehrere Jahreswechsel stattfinden.

Zur Frage 38:

- *Wie viele Strafanzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamtinnen seit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?*
 - a. *Aufgrund des Verdachts der Erfüllung welches Straftatbestandes wurden die Anzeigen jeweils erhoben?*
 - b. *Wie viele dieser Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, ohne dass der Anfangsverdacht geprüft wurde?*
 - i. *Wie lange dauerte es bis dahin jeweils?*
 - c. *Wie viele der anderen Strafanzeigen führten zu einer Prüfung eines Anfangsverdachtes, wobei es danach nicht zu Ermittlungen kam?*
 - i. *Wie lange dauerte es bis dahin jeweils?*
 - d. *Wie viele der weiteren Strafanzeigen führten zu Ermittlungen, auf die aber die Einstellung des Verfahrens folgte?*
 - i. *Wie lange dauerten diese Ermittlungen jeweils?*
 - e. *In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Anklage, danach aber zu einem Freispruch?*
 - i. *Wie lange dauerten diese Verfahren jeweils?*
 - ii. *In wie vielen dieser Verfahren wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt?*
 - iii. *In wie vielen dieser Verfahren kam es*
 1. *auch in zweiter Instanz zu einem Freispruch?*
 2. *Wie lange dauerten diese Verfahren jeweils?*
 - f. *In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung von Beamtinnen?*
 - i. *Zu welchen dienstrechtlichen Konsequenzen kam es in diesen Fällen?*

- ii. Zu welchen anderen Konsequenzen kam es in diesen Fällen?*
- iii. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es nach einem abgeschlossenen Strafverfahren?*
- iv. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es vor einem abgeschlossenen Strafverfahren?*
- v. Wie lange dauerten die längsten Strafverfahren?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 11. August 2023) wurden nachstehende Strafanzeigen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen sowie Frei- und Schultestsprüchen, erstattet:

	Anzeigen	Freisprüche	Schultestsprüche
Burgenland	7	0	0
Kärnten	12	0	0
Niederösterreich	12	2	0
Oberösterreich	6	1	0
Salzburg	15	0	0
Steiermark	34	0	0
Tirol	1	0	0
Vorarlberg	5	1	0
Wien	334	5	3

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Anzumerken ist, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um keine periodenbereinigten Zahlen handelt, da oftmals zwischen Anzeigerstattung und Abschluss eines Gerichtsverfahrens ein oder mehrere Jahreswechsel stattfinden.

Zur Frage 39:

- *Wie viele negative Leistungsfeststellungen wurden mit Beginn 2023 bis heute getroffen (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?*
 - a. *Welche anderen Maßnahmen wurden in Reaktion auf die negative Leistungsfeststellung jeweils wann durch wen getroffen?*
 - b. *Gegen wie viele negative Mitteilungen wurde jeweils die Leistungsfeststellungskommission angerufen?*
 - c. *Wie oft gab die Leistungsfeststellungskommission dem Betroffenen Recht?*
 - d. *In wie vielen Fällen führten zwei negative Leistungsfeststellungen zu einer Entlassung des Betroffenen?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurde in keinem Fall eine negative Leistungsfeststellung getroffen.

Zur Frage 40:

- *Wie viele Kündigungen und Entlassungen gab es bei den Landespolizeidirektionen gegen ihre Vertragsbediensteten seit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?*
 - a. *Was waren dabei jeweils die Gründe?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurden nachstehende Kündigungen und Entlassungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, vorgenommen:

	Kündigung	Entlassen
Burgenland	2	2
Kärnten	0	0
Niederösterreich	1	0
Oberösterreich	0	0
Salzburg	0	0
Steiermark	0	2
Tirol	0	1
Vorarlberg	0	0
Wien	1	0

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Kriminalstatistik:

Zur Frage 41:

- *Wie viele Studien zum Thema Kriminalität in Österreich hat das BMI seit 3.12.2021 in Auftrag gegeben? Bitte um Auflistung nach Datum der Beauftragung, Titel, beauftragte wissenschaftliche Institution, Status der Öffentlichkeit und Kosten.*
 - a. *Auf welche Straftaten waren die jeweiligen Studien fokussiert?*
 - b. *Wie viele Studien mit welchem Titel hat das BMI jeweils wann zur Kriminalität von Asylwerber:innen in Auftrag gegeben?*
 - c. *Welche Nationalitäten betreffen diese Studien jeweils?*
 - d. *Was sind die Ergebnisse dieser Studien jeweils? Bitte um genaue Erläuterung und Übermittlung der Studien.*
 - e. *Welche Maßnahmen trafen Sie bzw. wer in Ihrem Ressort wann jeweils auf Basis welcher Ergebnisse?*

Titel der Studie	Evaluierung Gewaltschutzgesetz 2019
Datum der Beauftragung	30. Juni 2022
Beauftragte wissenschaftliche Institution	Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW), Fachhochschule Campus Wien (FHCW)
Veröffentlichung	https://www.bundeskriminalamt.at/bmi_documents/2843.pdf Pressekonferenz vom 16.September 2022
Kosten	EUR 29.166,67 (Quelle: SAP)
Auf welche Straftaten fokussiert	Evaluierung Maßnahmen im Sicherheitspolizeigesetz im Rahmen der Änderungen im Gewaltschutzgesetz 2019
Ergebnis der Studie	<p>Optimierungsvorschläge im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ „Betretungs- und Annäherungsverbot“, ➤ „Gewaltpräventionsberatung“, ➤ „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen“, ➤ „Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger gefährdeter Personen bei Betretungs- und Annäherungsverbot“, ➤ „Verlängerung der Speicherdauer der Daten im Gewaltschutzgesetz“, ➤ „Automatisches vorläufiges Waffenverbot“, ➤ „Datenübermittlung durch die Polizei“.

Titel der Studie	Analyse zu häuslicher Gewalt im Jahr 2021
Datum der Beauftragung	3. Dezember 2021
Beauftragte wissenschaftliche Institution	Österreichische Gesellschaft für Marketing (OGM)
Veröffentlichung	Pressekonferenz am 8. Februar 2022
Kosten	EUR 39.600,00 (Quelle: SAP)
Auf welche Straftaten fokussiert	Straftaten im Bereich Gewalt in der Privatsphäre
Ergebnis der Studie	<p>Subjektive Einschätzung zur Kriminalitätsentwicklung: Massive Zunahme von Internet-Kriminalität sowie häuslicher Gewalt wird vermutet, wohl beeinflusst durch die medial berichteten Frauenmorde. Auch bei außerhäuslicher Gewalt wird eher eine Zunahme vermutet, bei Einbrüchen und Diebstählen dagegen eine Abnahme.</p> <p>Einschätzung hinsichtlich Auswirkung der Pandemie auf</p>

	<p>GIP: Subjektiv wird ein Anstieg von Gewalt und Spannung vermutet, wohl ebenso beeinflusst durch die Berichterstattung über Frauenmorde.</p> <p>Konkret erlebte oder wahrgenommene GIP: 7% berichten von Fällen von GIP im Umfeld im Abfragezeitraum. 64% sind hier der Ansicht, dass die Gewalt wegen der Stressoren in Zusammenhang mit der Pandemie aufgetreten ist (und nicht schon davor vorhanden war). In 26% der Fälle wurde die Polizei verständigt. In etwa jedem dritten Fall von häuslicher Gewalt wurde die Polizei verständigt. Das würde umgelegt bedeuten, dass gut 2% aller Haushalte angeben, im heurigen Jahr die Polizei wegen häuslicher Gewalt verständigt zu haben.</p> <p>Einschätzung der Reaktion bei wahrgenommener GIP im Umfeld: Die Verständigung der Polizei wird in 63-68% durchgeführt. Weitere Schritte wie Beziehung einer Opferschutzeinrichtung oder eigene Intervention werden eher gemacht, wenn eine persönliche Bekanntschaft mit Opfer/Täter besteht.</p> <p>Veränderung der nachbarschaftlichen Beziehung: Im Vergleich zum 2. Lockdown ist ein Sinken der Kontakte berichtet worden. Die nachbarschaftliche Kontrolle hingegen steigt, vermutet wird ein Zusammenhang mit der Impfthemmatik und der dahingehenden Polarisierung.</p> <p>Bekanntheit der Print-Kampagne: Die Bekanntheit reicht von 25% (Fußball) über 22% (Volleyball) bis 15% (Jiu Jitsu). Falls eine Bekanntheit bestanden hat, wurde die Kampagne als</p>
--	--

	<p>positiv bewertet von 69% (Fußball) über 64% (Volleyball) bis 55% (Jiu Jitsu).</p> <p>Bekanntheit der Anti-Gewalt-Videoclips: Die Bekanntheit reicht von 23% (Fußball) über 22% (Volleyball) bis 9% (Jiu Jitsu). Falls eine Bekanntheit bestanden hat, wurde die Kampagne als positiv bewertet von 62% (Fußball) über 69% (Volleyball) bis 58% (Jiu Jitsu).</p>
--	---

Titel der Studie	Studie zum Thema Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich - Die Federführung zur Studie „Gewaltambulanzen“ befindet sich beim Bundesministerium für Justiz
Datum der Beauftragung	
Beauftragte wissenschaftliche Institution	Die Federführung zur Studie „Gewaltambulanzen“ befindet sich beim Bundesministerium für Justiz
Veröffentlichung	
Kosten	EUR 11.931,85 (BMI- Anteil, Quelle: SAP)
Auf welche Straftaten fokussiert	Gewalt in der Privatsphäre

Sonstige Statistiken:

Zur Frage 42:

- Wie viele Unterbringungen wurden in den Jahren 2022 und 2023 jeweils durch Exekutivorgane im Zuge von Amtshandlungen eingeleitet?

Ich darf anmerken, dass die Fragestellung, insbesondere das Wort „Unterbringungen“ nicht ausreichend determiniert ist und somit einer Interpretation bedürfte. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 43:

- In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2022 und 2023 jeweils zum Gebrauch von Schusswaffen im Zusammenhang mit Amtshandlungen?*
 - Wie viele Personen wurden in diesen Jahren jeweils durch Schusswaffen verletzt?*
 - Wie viele Personen kamen in diesen Jahren jeweils durch Schusswaffengebrauch vonseiten der Exekutive ums Leben?*

Schusswaffengebräuche im Zusammenhang mit Amtshandlungen	
Jahr 2022	Jahr 2023 (Stichtag: 17. August 2023)
37	26
Umfasst sind sämtliche Schreck- und Warnschüsse sowie der Schusswaffengebrauch gegen Sachen inklusive Kraftfahrzeugreifen, Tiere und Personen.	

Schusswaffengebräuche – verletzte Personen	
Jahr 2022	Jahr 2023 (Stichtag: 17. August 2023)
5	2

Schusswaffengebräuche – getötete Personen	
Jahr 2022	Jahr 2023 (Stichtag: 17. August 2023)
0	1

Zur Frage 44:

- Aufgrund welcher Gefährdungsprognose setzte die Polizei jeweils viele gepanzerte Fahrzeuge bei welchen wann stattfindenden Demonstrationen bzw. Versammlungen ein*
 - im Jahr 2021?*
 - im Jahr 2022?*
 - im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen

der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 45:

- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen unverhältnismäßiger Anwendung von Befehls- bzw. Zwangsgewalt von Anfang 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?
a. Welche Maßnahmen wurden in der Folge wann von wem gesetzt?*

Ich darf anmerken, dass die Wortfolge „unverhältnismäßige Anwendung von Befehlsgewalt“ nicht ausreichend determiniert ist und somit einer Interpretation bedürfte. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu.

Zur Frage 46:

- *Wie viele Beamt:innen wurden aufgrund von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von Anfang 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt rechtskräftig wegen Verletzung welcher Bestimmung des Strafgesetzbuches zu welcher Strafe verurteilt (bitte um Auflistung nach Monat der Verurteilung, Delikt und Strafausmaß)?*

Keine.

Zur Frage 47:

- *Inwiefern hat sich deren Arbeitssituation verändert?
a. Wie viele Beamten wurden suspendiert (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Suspendierung)?
b. Wie viele Beamten wurden des Dienstes entlassen (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Dienstentlassung)?
c. Wie viele Beamten wurden befördert (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt der Beförderung)?
d. Wie viele Beamten wurden in den Innendienst versetzt (bitte um Auflistung nach Jahr, Delikt, Strafausmaß und Zeitpunkt und Dauer der Versetzung)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 48 und 49:

- *In welchen Fällen, bei denen ein Polizeibeamter rechtskräftig für Amtsmissbrauch verurteilt wurde (im Zeitraum Anfang 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt), wurde ein Anspruch auf Rückersatz gemäß § 3 Amtshaftungsgesetz - AHG geltend gemacht?*
 - a. *Wurde der Rückersatz bei allen Rechtsverletzungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden, gefordert? (Bitte um genaue Auflistung in welchen Fällen ein Rückersatz und in welchen Fällen kein Rückersatz eingefordert wurde)*
 - b. *In welchen Fällen wurde kein Rückersatz geltend gemacht?*
 - c. *Warum wurde kein Rückersatz geltend gemacht?*
- *In wie vielen von allen Fällen von Vorwürfen polizeilicher Misshandlung von Anfang 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt wurde eine Maßnahmenbeschwerde eingebracht (um Auflistung nach Jahren und Landespolizeidirektionen wird ersucht)?*
 - a. *In wie vielen Fällen wurde das Verhalten der/des Polizeibeamtin/beamten als rechtswidrig erklärt?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 36 und 38 der parlamentarischen Anfrage 14799/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 30. März 2022 (14300/AB XXVII. GP) verweisen. Darin habe ich ausgeführt, dass von einer anfragebezogenen retrospektiv durchzuführenden manuellen Auswertung sämtlicher möglicherweise relevanten Aktenvorgänge aufgrund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen wird.

Zur Frage 50:

- *Wie viele Anzeigen wurden bei welchen Demonstrationen bisher gelegt, weil berichterstattende Journalistinnen bzw. Kamerateleute udgl. angegriffen bzw. bedroht wurden (bitte Auflistung mit Deliktsangaben und Bundesländeraufschlüsselung)*
 - a. *Wie viele davon aus Eigenem (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - b. *Wie viele aufgrund Aufforderer/Geschädigter (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - c. *Wegen welcher Delikte (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?*
 - d. *Wie viele Anzeigen wurden bei welchen Demonstrationen gegen Journalistinnen bzw. Fotograf:innen bisher gelegt (bitte Auflistung mit Deliktsangaben und Bundesländeraufschlüsselung)?*

- i. Wie viele davon aus Eigenem (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?
- ii. ii. Wie viele aufgrund Aufforderer/Geschädigter (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?
- iii. Wegen welcher Delikte (bitte um zeitliche Aufschlüsselung und nach Bundesländern)?

Ich darf auf meine Beantwortung der Fragen 21 und 22 der parlamentarischen Anfrage 10155/J XXVII. GP der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper vom 9. März 2022 (9911/AB XXVII. GP) verweisen. Darin habe ich ausgeführt, dass Statistiken im Sinne der Fragestellung nicht geführt werden.

Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird Abstand genommen.

Ausstattung der Polizei mit Bodycams: <https://wien.orf.at/stories/3190637>

Zur Frage 51:

- Mit wie vielen Bodycams ist die Polizei österreichweit ausgestattet (bitte um Aufschlüsselung je nach Bundesland und Organisationseinheit)?

Die Polizei ist österreichweit mit 374 Bodycams ausgestattet. Die Aufschlüsselung nach Bundesländern beziehungsweise Landespolizeidirektionen ist wie folgt:

Landespolizeidirektion	Anzahl
Burgenland	23
Kärnten	30
Niederösterreich	58
Oberösterreich	46
Salzburg	24
Steiermark	40
Tirol	42
Vorarlberg	24
Wien	87

Zur Frage 52:

- Wie oft werden solche Bodycams derzeit benutzt (bitte um Aufschlüsselung je nach Bundesland und Organisationseinheit)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 53:

- Mit wie vielen Bodycams wird die Polizei mit Anfang 2024 ausgestattet sein?*
 - Welche Dienststellen haben bereits eine Bodycam bekommen?*

Die Polizei wird mit Anfang 2024 mit den in der Beantwortung der Frage 51 angeführten 374 Bodycams ausgestattet sein. Die bundesweite Vollausrüstung mit insgesamt 3.300 neuen Bodycams ist bereits initiiert. Im Jänner 2024 werden weitere 1.000 Bodycams auf alle neun Bundesländer verteilt.

Folgende Dienststellen haben bereits eine Bodycam bekommen:

Polizeiinspektion Parndorf	Polizeiinspektion Neusiedl/ See
Landeskriminalamt Burgenland	Polizeiinspektion Eisenstadt
Polizeiinspektion Eisenstadt Mitte	Schnelle Reaktionskräfte Mattersburg
Polizeiinspektion Mattersburg	Polizeiinspektion Oberpullendorf
Polizeiinspektion Oberwart	Landeskriminalamt Burgenland Außenstelle Oberwart
Polizeiinspektion Güssing	Polizeiinspektion Jennersdorf
Polizeiinspektion Wals-Siezenheim Fremden- und Grenzpolizei	Polizeiinspektion Salzburg Rathaus
Polizeiinspektion Salzburg Lehen	Polizeiinspektion Salzburg Bahnhof
Polizeiinspektion Anif	Polizeiinspektion Wals
Polizeiinspektion Hallein	Polizeiinspektion Sankt Johann/ Pongau
Polizeiinspektion Zell am See	Landeskriminalamt Vorarlberg
Landespolizeidirektion Vorarlberg Einsatzabteilung 1	Polizeiinspektion Bludenz
Polizeiinspektion Bregenz	Polizeiinspektion Dornbirn
Polizeiinspektion Feldkirch	Polizeiinspektion Hard
Polizeiinspektion Hohenems	Polizeiinspektion Lustenau
Polizeiinspektion Rankweil	Polizeiinspektion Hall/ Tirol
Polizeiinspektion Imst	Polizeiinspektion Innsbruck Bahnhof

Polizeiinspektion Innsbruck Flughafen	Polizeiinspektion Innsbruck Hötting
Polizeiinspektion Innsbruck Innere Stadt	Polizeiinspektion Innsbruck Neu Arzl
Polizeiinspektion Innsbruck Pradl	Polizeiinspektion Innsbruck Reichenau
Polizeiinspektion Innsbruck Saggen	Polizeiinspektion Ischgl
Polizeiinspektion Kitzbühel	Polizeiinspektion Kufstein
Polizeiinspektion Landeck	Polizeiinspektion Lienz
Polizeiinspektion Reutte	Polizeiinspektion Schwaz
Polizeiinspektion Seefeld	Polizeiinspektion Sölden
Polizeiinspektion Telfs	Polizeiinspektion Wörgl
Schnelle Reaktionskräfte Tirol	Landeskriminalamt Steiermark
Landeskriminalamt Steiermark Außenstelle Radkersburg	Polizeiinspektion Bruck/Mur
Polizeiinspektion Deutschlandsberg	Polizeiinspektion Leoben Erzherzog Johann Straße
Polizeiinspektion Fürstenfeld	Polizeiinspektion Graz Hauptbahnhof
Polizeiinspektion Graz Jakomini	Polizeiinspektion Graz Karlauer Straße
Polizeiinspektion Graz Lend	Polizeiinspektion Graz Schmiedgasse
Polizeiinspektion Graz Sonderdienste	Polizeiinspektion Hartberg
Polizeiinspektion Leoben Josef Heißl Straße	Polizeiinspektion Knittelfeld
Polizeiinspektion Liezen	Polizeiinspektion Murau
Polizeiinspektion Mürzzuschlag	Polizeiinspektion Seiersberg
Polizeiinspektion Voitsberg	Polizeiinspektion Weiz
Polizeiinspektion Graz Kriminalreferat	Landespolizeidirektion Oberösterreich – Einsatzabteilung 2
Landeskriminalamt Oberösterreich	Landespolizeidirektion Oberösterreich – Logistikabteilung Fachbereich 4
Polizeiinspektion Braunau	Polizeiinspektion Freistadt
Polizeiinspektion Gallneukirchen	Polizeiinspektion Garsten
Polizeiinspektion Gmunden	Polizeiinspektion Grieskirchen
Polizeiinspektion Kirchdorf/ Krems	Polizeiinspektion Linz Hauptbahnhof
Polizeiinspektion Linz Landhaus	Polizeiinspektion Machtrenk
Polizeiinspektion Perg	Polizeiinspektion Ried/ Innkreis
Polizeiinspektion Rohrbach	Polizeiinspektion Schärding
Polizeiinspektion Sankt Georgen/ Attergau	Polizeiinspektion Steyr Tabor
Polizeiinspektion Traun	Polizeiinspektion Vöcklabruck
Polizeiinspektion Wels Dragonerstraße	Polizeiinspektion Wels Innere Stadt
Schnelle Interventionsgruppe Oberösterreich	Landeskriminalamt Kärnten
Polizeiinspektion Feldkirchen	Polizeiinspektion Hermagor
Polizeiinspektion Spittal/ Drau	Polizeiinspektion Sankt Veit/Glan
Polizeiinspektion Wolfsberg	Polizeiinspektion Velden am Wörthersee
Polizeiinspektion Völkermarkt	Polizeiinspektion Klagenfurt Heligengeistplatz
Polizeiinspektion Klagenfurt Sankt Ruprechter Straße	Polizeiinspektion Villach Hauptplatz
Polizeiinspektion Villach Trattengasse	Polizeiinspektion Wien Brandstätte

Polizeiinspektion Wien Goethegasse	Polizeiinspektion Wien Laurenzerberg
Polizeiinspektion Wien Mitte	Polizeiinspektion Wien Stumpergasse
Polizeiinspektion Wien Fuhrmannsgasse	Polizeiinspektion Wien Uraban Loritz Platz
Polizeiinspektion Wien Am Hauptbahnhof	Polizeiinspektion Wien Van der Nüll Gasse
Polizeiinspektion Wien Sedlitzkygasse	Polizeiinspektion Wien Hohenbergstraße
Polizeiinspektion Wien Tannengasse	Polizeiinspektion Wien Brunnengasse
Polizeiinspektion Wien Wattgasse	Polizeiinspektion Wien Hohe Warte
Polizeiinspektion Wien Praterstern	Polizeiinspektion Wien Tempelgasse
Polizeiinspektion Wien Hermann Bahr Straße	Polizeiinspektion Wien Wagramer Straße
Polizeiinspektion Wien Lehmanngasse	Landespolizeidirektion Wien – Abteilung für Sondereinheiten 2 – Polizeidiensthundeeinheit
Landespolizeidirektion Wien – Einsatzabteilung 5 Bereitschaftseinheit	Polizeiinspektion Wien Deutschmeisterplatz
Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 3 - Kriminalreferat	Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 5 – Kriminalreferat
Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 8 - Kriminalreferat	Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 11 - Kriminalreferat
Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 12 - Kriminalreferat	Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 15 – Kriminalreferat
Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 16	Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 19 - Kriminalreferat
Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 21	Landespolizeidirektion Wien – Stadtpolizeikommando 22 – Stadtleitstelle
Landeskriminalamt Wien Ermittlungsbereich 02 Raub 4 - Jugend	Landeskriminalamt Wien Außenstelle Nord
Landeskriminalamt Wien Außenstelle West	Landeskriminalamt Wien Außenstelle Süd
Landeskriminalamt Wien Außenstelle Zentrum/ Ost	Landeskriminalamt Wien Außenstelle Mitte
Polizeiinspektion Amstetten	Polizeiinspektion Traiskirchen
Polizeiinspektion Bruck/ Leitha	Polizeiinspektion Deutsch-Wagram
Polizeiinspektion Gmünd	Polizeiinspektion Hollabrunn
Polizeiinspektion Horn	Polizeiinspektion Korneuburg
Polizeiinspektion Krems/Donau	Polizeiinspektion Lilienfeld
Polizeiinspektion Ybbs	Polizeiinspektion Melk
Polizeiinspektion Mistelbach	Polizeiinspektion Mödling
Polizeiinspektion Vösendorf	Polizeiinspektion Neunirchen
Polizeiinspektion Scheibbs	Polizeiinspektion Sankt Pölten Linzer Straße
Polizeiinspektion Schwechat Flughafen	Polizeiinspektion Sollenau
Polizeiinspektion Sankt Pölten Bahnhof	Polizeiinspektion Herzogenburg
Polizeiinspektion Purkersdorf	Polizeiinspektion Tulln

Polizeiinspektion Klosterneuburg	Polizeiinspektion Waidhofen/ Thaya
Landespolizeidirektion Niederösterreich – Einsatzabteilung 2	Landespolizeidirektion Niederösterreich – Logistikabteilung 4
Landespolizeidirektion Niederösterreich – Landesverkehrsabteilung – Ausgleichsmaßnahmen	

Zur Frage 54:

- *Welche Aufgabe hat die Arbeitsgruppe im Bereich der Bundespolizeidirektion genau?*
 - a. *Seit wann gibt es sie?*
 - b. *Wie lange tagt sie noch?*
 - c. *Welches Ergebnis hat sie bereits erzielt?*
 - d. *Wie viele Mitglieder hat sie und aus welchen Organisationseinheiten kommen sie?*

Im Bereich der Bundespolizeidirektion gibt es keine Arbeitsgruppe.

Am 20. April 2023 erfolgte der Projektauftrag an die Gruppe IV/Direktion Digitale Services (DDS). Die Projektlaufzeit zur Ausstattung aller Dienststellen der Exekutive mit Außenwirkung ist bis Ende Juni 2024 geplant. Das Projektteam umfasst vier Personen aus der Gruppe IV/DDS sowie vier Personen der Gruppe II/Bundespolizeidirektion (BPD).

Mit dem Stichtag 25. August 2023 erfolgte bereits die budgetäre Planung sowie das Herstellen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen. Außerdem wurden die IKT-Infrastrukturbedarfe sowie die technische Detailplanung durchgeführt. Organisatorische Maßnahmen sowie technische Beschaffungen wurden bis dato ebenfalls durchgeführt.

Zur Frage 55:

- *Nach welchem Schlüssel richtet sich Verteilung der Bodycams?*
 - a. *Nach Bundesländern?*
 - b. *Nach Organisationseinheiten?*

Die Anzahl und Verteilung der Bodycams richtet sich nach dem Bedarf der Bundesländer.

Polizeibeschwerdestelle:**Zu den Fragen 56 bis 70:**

- *Wurde die Organisationseinheit "Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe" innerhalb des BAK bereits eingerichtet?*

- a. *Wenn ja, wo genau?*
- b. *Wenn nein, warum noch nicht?*
 - i. *Wann ist damit zu rechnen?*
 - c. *Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - d. *Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?*
- *Wurde ein:e Leiter:in für die Ermittlungsstelle ernannt?*
 - a. *Wenn ja, wer?*
 - b. *Wenn nein, warum noch nicht?*
 - i. *Wann ist damit zu rechnen?*
 - c. *Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - d. *Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?*
- *Wer war bei der Entscheidung, wie das jeweilige Anforderungsprofil in den Ausschreibungen für Positionen in der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe auszustalten ist, eingebunden?*
- *Wer traf die Letztentscheidung über die Profile?*
- *Wurden Personen demotiviert, sich nicht für Positionen in der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zu bewerben?*
 - a. *Wenn ja, welche durch wen wann im Auftrag von wem?*
- *Wurden Personen motiviert, sich nicht für Positionen in der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zu bewerben?*
 - a. *Wenn ja, welche durch wen wann im Auftrag von wem?*
- *Wem kam bzw. kommt im Laufe des Auswahlprozesses für Positionen in der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe eine entscheidende Funktion zu?*
- *Wer entschied, dass diese Personen jeweils diese Funktion im Auswahlprozess für Positionen in der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe innehaben?*
- *Sind bereits Ausschreibungen für die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe erfolgt?*
 - a. *Wenn ja, welche bzw. für welche konkreten Stellen?*
 - b. *Wenn nein, warum noch nicht?*
 - i. *Wann soll ausgeschrieben werden?*
 - c. *Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - d. *Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?*
- *Ist das Bewerbungsverfahren dafür bereits beendet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - c. *Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?*

- d. Wenn nein, wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?
- Wie viele Bewerbungen gab es auf welche Stellen?
 - a. Falls das Bewerbungsverfahren noch läuft: Wie viele Bewerbungen gab es bisher auf welche Stelle?
- Wie viele Planstellen sind in der Ermittlungsstelle vorgesehen?
- Wurden bereits Planstellen beim zuständigen Ministerium beantragt?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn nein, wann ist mit einem solchen Antrag zu rechnen?
 - c. Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?
 - d. Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?
 - e. Wenn nein, wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?
- Wie viele Planstellen sind davon besetzt bzw. sollen besetzt werden?
 - a. Wie viele davon sind Vollzeitbeschäftigteäquivalente bzw. sollen mit Vollzeitbeschäftigungäquivalenten besetzt werden?
 - b. Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?
 - c. Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?
 - d. Wenn nein, wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?
- Wie viele Planstellen sind noch unbesetzt?
 - a. Welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?
 - b. Welche Schritte sind für wann geplant?
 - c. Wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?

Nein. Entsprechend § 15 Abs. 5 des Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2023 werden erst die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen getroffen, die für die Ermöglichung einer zeitgerechten Aufgabenwahrnehmung durch die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) erforderlich sind. Die Änderungen des BAK-G treten mit 22. Jänner 2024 in Kraft.

Gemäß der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird (2089 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage – Vorblatt und WFA), sind in der EBM zusätzlich 40 Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ) vorgesehen.

Der vorrangige Antrag auf Neueinrichtung des Arbeitsplatzes einer zukünftigen Leitung der EBM wurde beim zuständigen Ministerium eingebracht.

Zur Frage 71:

- *Wie ist (soll) die Ausbildung der Bediensteten der Ermittlungsstelle, welche insbesondere im Bereich der Grund- und Menschenrechte besteht, welche durch die Sicherheitsakademie durchzuführen ist, konkret ausgestaltet (sein)?*
 - a. *Welche Module sind dafür zu absolvieren?*
 - b. *Wie viele Stunden pro Modul zu absolvieren*
 - c. *Wie viele Stunden sind für die gesamte Ausbildung veranschlagt?*
 - d. *Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Ausbildung?*
 - e. *Welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - f. *Welche Schritte sind für wann geplant?*
 - g. *Wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?*

Ein Ausbildungskonzept für die Bediensteten der EBM befindet sich in Ausarbeitung. Das Konzept sieht neben der zentralen speziellen Ausbildung im Bereich der Grund- und Menschenrechte auch die modulare Vermittlung weiterer Inhalte – wie beispielsweise Psychologie, Vernehmung oder Kriminalistik – vor.

Zur Frage 72:

- *Sind bereits Vorschläge für den Beirat erfolgt?*
 - a. *Wenn ja, von wem bzw. welche?*
 - b. *Wenn ja, wie vielen davon wurde entsprochen?*
 - c. *Wenn nein, wann ist mit solchen zu rechnen?*
 - d. *Wenn nein, welche Schritte wurden dafür durch wen schon gesetzt?*
 - e. *Wenn nein, welche Schritte sind für wann geplant?*
 - f. *Wenn nein, wann soll es daher voraussichtlich beendet werden?*
 - g. *Wie vielen davon wurde nicht entsprochen?*
 - i. *Warum wurde ihnen nicht entsprochen?*
 - h. *Wie viele Beiratsmitglieder wurden bestellt bzw. sollen bestellt werden?*

Nein. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 56 sowie auf § 9a BAK-G idF BGBl. I 107/2023 verwiesen.

Zur Frage 73:

- *Welche konkreten besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte werden vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Beirats erwartet?*
a. Was verstehen Sie konkret darunter?

Besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Grund- und Menschenrechte sind Kenntnisse, die weit über das normale Maß hinausgehen. Bei dieser Beurteilung wird insbesondere die bisherige Berufserfahrung, aus der faktische Rückschlüsse gezogen werden können, eine besondere Rolle spielen. Im Übrigen kommt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemäß § 9a Abs. 1 Z 5 BAK-G dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu.

Gerhard Karner

